



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
Sonja Rütimann
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 20. Mai 2025

Mitbericht VL UVEC betreffend Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31.03.2025 lädt das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) den Verband Thurgauer Gemeinden zum Mitbericht zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) ein. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden sowie des Vorstands, hat sich mit dem Gesetz auseinandergesetzt. Im Grundsatz begrüssen wir das Breitbandfördergesetz sehr.

Allgemeine Bemerkungen

Es stellt sich die Frage, inwiefern die Förderung der Breitbandinfrastrukturen den Kanton Thurgau betrifft, da er weder Berggebiet noch Randregion ist. Auf Nachfrage vom VTG beim BAKOM wurde eine Liste der Thurgauer Gemeinden, welche für Förderbeiträge in Frage kommen, erstellt. Dabei handelt es sich um Gemeinden, bei denen die Voraussetzungen für eine Förderung allenfalls erfüllt werden könnten (Bevölkerungsdichte von unter ca. 100 Einwohnende pro km² und /oder einer gegenwärtig verhältnismässig sehr tiefen Versorgung mit 1 Gbit/s). Amlikon-Bissegg, Braunau, Fischingen, Herdern, Hohentannen, Hüttwilen, Neunforn, Schönholzerswilen, Uesslingen-Buch, Wäldi, Wuppenau, Raperswilen, Kesswil, Homburg, Hüttlingen, Lengwil, Andwil(TG), Langrickenbach, Hefenhofen Die Liste bildet nicht die effektive Erschliessung ab, so ist z.B. die Gemeinde Amlikon-Bissegg vollständig erschlossen.

- Das Breitbandfördergesetz wird grundsätzlich sehr unterstützt. Die Tatsache, dass 10% der Bevölkerung, 19% der Gebäude oder 600 Gemeinden keinen Zugriff auf eine Breitbandversorgung haben, ist beachtlich. Der Infrastrukturausbau, in Gebieten wo dies eigenwirtschaftlich nicht möglich ist, mit dem Ziel 97% der Bevölkerung abzudecken, ist wichtig für die Stabilität der Versorgung.
- Es wird aber explizit darauf hingewiesen, dass kein «administratives Monster» geschaffen werden soll. Der Aufwand für Gemeinden, um Fördergelder zu erhalten soll geringgehalten werden.

- Eine Prüfung, ob Anbieter, welche über das nötige «Know how» verfügen, in die Pflicht genommen werden können, wird angeregt. Fördergelder könnten direkt an diese ausbezahlt werden, wenn ein definierter Prozentsatz eines zu erschliessenden Gebietes erschlossen worden ist.

Bemerkungen zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen

Art. 1-3	Keine Bemerkungen
Art. 4	Der Gesamtbetrag von CHF 375 Mio. ist viel zu tief bemessen. Ein Glasfaseranschluss im kompakten Siedlungsraum kostet CHF 3'000.00 (Erfahrungswerte). Aufgrund der BAKOM Berechnungen stehen nur CHF 700.00/Anschluss zur Verfügung.
Art. 5	Die Zusammensetzung des Förderbeitrags (Bund und Kanton je 50%) wird begrüsst. <i>Seitens Thurgauer Gemeinden wird erwartet, dass die kantonsseitigen Beiträge vom Kanton Thurgau übernommen werden und keine Kosten auf die Gemeinden fallen</i>
Art. 6	Die Begrenzung wird als sinnvoll erachtet.
Art. 7	
Abs. 1	Es wird erwartet, dass die Ausgaben für Personal und IT im Rahmen der regulären Bundesausgaben erfolgen. So können die schätzungsweise anfallenden Kosten von CHF 10 Mio. für die Erschliessungen genutzt werden.
Abs. 2	Der Gesamtbetrag von CHF 375 Mio. ist viel zu tief bemessen.
Art. 8.	
c)	Der Aufwand für Förderbeitragsgesuche soll in Grenzen gehalten werden, pragmatische Lösungen sind zu suchen, um keine übermässige Bürokratie aufzubauen, welche Gesuche verhindern.
Art. 9.	Keine Bemerkungen
Art. 10	
Abs. 4	Bei der Behandlung der Gesuche und der Verwendung der Mittel ist in der Reihenfolge auch das Datum der Einreichung beim Kanton zu berücksichtigen. Gemeinden, welche frühzeitig Gesuche bei den Kantonen einreichen, sollen nicht aufgrund langer Bearbeitungszeiten bei den Kantonen benachteiligt werden.
Art. 11	Die Auszahlungen von Teilbeträgen wird sehr begrüsst. Dies sollte gängige Praxis bei Förderbeiträgen werden.
Art. 12 – 20	Keine Bemerkungen
Änderung anderer Erlasse	Keine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und für Ihre Bemühungen.
Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas Niederberger
Präsident



Andrea Waltenspül
Stv. Geschäftsleiterin